

Satzung des Vereins „Quartier Schloß Neuhaus e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Quartier Schloß Neuhaus e.V.“. Er ist ein Zusammenschluss von Personen, die Angebote aller Art für die Menschen in Paderborn-Schloß Neuhaus machen möchten und sich so für ein gutes Zusammenleben im Quartier Schloß Neuhaus einsetzen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Quartiersinitiative „Unser Quartier Schloß Neuhaus“. Er verfolgt daher die folgenden Ziele:
 - Ein Mehr an inklusiver und sorgender Nachbarschaft, ein Mehr an Miteinander und Füreinander in Schloß Neuhaus zwischen allen Generationen und Herkünften
 - Gemeinschaft und Helfernetze vor Ort bilden und stärken
 - Begegnung fördern, schaffen und erhalten
 - Vorurteile abbauen und Grenzen lösen: Integration fördern
 - Mehr aktive Lebensqualität im Quartier
 - Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements für das Quartier
 - Identität mit dem Quartier stärken
 - Netzwerke und Kooperationen bilden und festigen
 - Gestaltung von Schloß Neuhaus im Sinne der Bewohnerinnen und Bewohner.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes verwenden muss.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zwecken des Vereins verbunden ist.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Minderjährigen muss dieser von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus können in Verantwortung des Vorstandes Abteilungen von Mitgliedern gebildet werden.
- (2) Grundsätzlich tagen die Organe des Vereins in Präsenz. Sie können aber auch digital oder hybride mit Hilfe digitaler Medien unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Bestimmungen tagen. Wer so sein Mitwirkungsrecht wahrnimmt, ist anwesend.

§ 7 Vorstand

Den Vorstand des Vereins bilden folgenden Mitglieder, die möglichst aus der Quartiersinitiative „Unser Quartier Schloß Neuhaus“ zu wählen/zu berufen sind:

- a) der Vertretungsvorstand gem. § 26 BGB, der aus der/dem Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassierer/in besteht. Der Verein wird durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handelnd vertreten.
- b) weitere Personen, die für besondere Aufgaben vom Vertretungsvorstand berufen werden können.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
- d) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des Vereins.
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- f) Vorbereitung und Durchführung von Treffen der Mitglieder.

§ 9 Wahl und Amtszeit des Vertretungsvorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 7 a) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands gemäß § 7 a) im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß § 7 a) vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/s Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen. Diese Wahl bedarf jedoch zur Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts, Entlastung des Vorstands.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 a).
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen, was auch digital erfolgen kann. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in einer Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Der Vorstand kann als nicht stimmberechtigte Gäste Personen einladen, die sich für die Ziele des Vereins interessieren oder bei einzelnen Aufgaben mitarbeiten.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter/in gezogene Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Protokollführer/in und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist die/der Vorsitzende alleinvertretungsberechtigte/r Liquidator/in.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Paderborn, die es für Angebote für die Menschen im Stadtteil Schloß Neuhaus einsetzen muss.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlossen in Paderborn-Schloß Neuhaus am .Juli 2021